

Änderungsantrag

der SPD Fraktion und der Fraktion Die Grünen im Innenausschuss

zu Drucksache 21/17906

Betr.: Modernes Polizeirecht Hamburg: mehr Datenschutz, mehr Sicherheit

Der Senat hat im Juli 2019 den Entwurf für eine Novellierung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) und des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für Hamburg (Drucksache 21/17906) beschlossen und der Bürgerschaft zugeleitet. Am 19. September 2019 hat sich der Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft im Rahmen einer Sachverständigenanhörung (vgl. das Wortprotokoll 21/28) nach § 58 Absatz 2 GO und am 1. Oktober 2019 im Rahmen der Senatsbefassung (vgl. das Wortprotokoll 21/39) intensiv mit diesem Gesetzentwurf auseinandergesetzt. Erfreulich ist, dass alle sechs Auskunftspersonen den Gesetzentwurf als moderat und ausgewogen sowie sehr gründlich erarbeitet bezeichnet haben. Im Zentrum stand die Frage, ob das Ziel der Novellierung, die Anpassung des PolDVG an das neue EU-Datenschutzrecht (Richtlinie (EU) 2016/680) sowie die Aufnahme der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum BKA-Gesetz (Urteil vom 20.04.2016) rechtmäßig und umfänglich umgesetzt worden sind und auch die Aufnahme neuer, polizeipraktischer Eingriffsbefugnisse verfassungsgemäß erfolgt ist.

Neben konstruktiven Vorschlägen zur Klarstellung und Gesetzessystematik fokussierte sich die Sachverständigenanhörung hinsichtlich der Änderungen des PolDVG insbesondere auf die Vorschrift des § 49 PolDVG-E, die eine automatisierte Anwendung zur Auswertung bereits vorhandener Datenermöglichen soll, die Rechtsgrundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Gefahrenabwehr, § 30 PolDVG-E, sowie die in § 72 PolDVG-E geregelten Befugnisse des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten (HmbBfDI).

Nach § 49 PolDVG-E soll die Polizei künftig gespeicherte personenbezogene Daten in einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten (schwere Straftaten, z.B. Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Mord, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verarbeiten können. Darüber hinaus soll dieser Datenabgleich auch zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, ermöglicht werden.

Nach Auswertung der Anhörung halten wir eine Modifizierung des § 49 PolDVG-E für notwendig. Bereits im Gesetzeswortlaut soll klargestellt werden, dass diese Datenauswertung im Hinblick auf die hohe Eingriffsschwelle nur in begründeten Einzelfällen erfolgen darf. Auch wird hier der Begriff der Datenanalyse gestrichen und durch Auswertung ersetzt, weil in § 49 PolDVG-E ausdrücklich nicht die Möglichkeit eröffnet werden soll, eine automatisierte Datenanalyse als polizeiliche Standardmaßnahme zu etablieren und um klarzustellen, dass keine Systeme zum Einsatz kommen, die über den Einsatz von intelligenten, möglicherweise selbstlernenden Algorithmen selbstständige inhaltliche Bewertungen vornehmen. Die Auswertung von Datenabgleichen vorhandener Daten bleibt allein geschulten

Polizeikräften vorbehalten.

Zudem soll aus Gründen der Transparenz für diese Maßnahmen eine Berichtspflicht an die Bürgerschaft vorgesehen werden.

Zu § 30 PolDVG-E (elektronische Aufenthaltsüberwachung) wurde neben der Forderung einer Klarstellung im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 3 genannten Straftaten die Eingriffsintensität der Norm im Bereich der Gefahrenabwehr diskutiert. Nach § 30 PolDVG-E soll die Polizei zukünftig den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, elektronisch überwachen können. Darüber hinaus soll die elektronische Fußfessel in Hamburg künftig auch zum Einsatz kommen bei Personen, von denen eine Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person ausgeht. Hiermit sollen insbesondere Fälle der Beziehungsgewalt erfasst werden. Bereits nach dem Gesetzentwurf steht die Maßnahme aufgrund ihrer hohen Eingriffsintensität unter Richtervorbehalt. Als Ergebnis der Beratungen soll auch hier zusätzlich eine Berichtspflicht an die Bürgerschaft über Maßnahmen nach § 30 Absatz 1 PolDVG-E vorgesehen werden.

Unter den sachverständigen Auskunftspersonen wie auch im politischen Raum wurden die in § 72 PolDVG-E aufgeführten Befugnisse des Datenschutzbeauftragten kritisch diskutiert. So wurde teilweise kritisiert, die eingeräumten Befugnisse würden den Anforderungen von Artikel 47 Absatz 2 JI-RL, der für die Aufsichtsbehörde wirksame Abhilfebefugnisse fordert, nicht genügen. Vielmehr sei nur eine Anordnungsbefugnis als wirksame Abhilfebefugnis zu betrachten.

Dieser Argumentation wird nicht gefolgt. Es gab in der Bewertung der Sachverständigen unterschiedliche Rechtsauffassungen über die in Artikel 47 Absatz 2 JI-RL aufgezählten Befugnisse der Datenschutzbehörden zur Abhilfe. Durchgesetzt hat sich die Auffassung, dass dem Gesetzgeber an dieser Stelle ein Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie gegeben wird.

Nach § 72 PolDVG-E steht dem bzw. der HmbBfDI die Möglichkeit einer Feststellungsklage zu. Mit diesem Instrumentarium besteht für den bzw. die HmbBfDI die Möglichkeit, gegen Datenverarbeitungsvorgänge, die zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden, vorzugehen. Hierfür muss allerdings aktiv (im Gegensatz zu sonst bestehenden Möglichkeit des Erlasses einer Anordnung) ein Gerichtsverfahren angestrengt werden. Auch darin liegt ein wirksames Aufsichtsinstrument über den Datenschutz.

Im Zusammenhang der Neuerungen im SOG lag ein besonderes Augenmerk auf der neu geschaffenen Rechtsgrundlage für die Meldeauflage, § 11a SOG-E, die in bewährter Praxis bisher auf die polizeiliche Generalklausel gestützt worden ist. Die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage wurde von den Auskunftspersonen durchgehend begrüßt. Aufgegriffen werden soll der Hinweis der Sachverständigen, aus Gründen der Rechtssicherheit eine zeitliche Obergrenze vorzusehen, auch wenn dies verfassungsrechtlich im Hinblick auf den bestehenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Sicht der Antragsteller nicht erforderlich wäre.

Vor diesem Hintergrund beantragen die antragstellenden Fraktionen:

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Drucksache 21/17906 mit folgender Änderung anzunehmen:

I. Artikel 1 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 31 PolDVG wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 49 PolDVG wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten“

2. Die Überschrift zu § 3 PolDVG-E endet mit dem Wort „Daten“ und der Satz 1 beginnt vor der Nummer 1 mit den Worten „Personenbezogene Daten“

3. § 5 PolDVG-E wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 PolDVG-E ist nach dem Wort „Erteilung“ das Komma zu streichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. § 11 PolDVG-E wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 7 werden Absatz 1 und das Komma am Ende der Nummer 7 wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Die bisherige Nummer 8 wird als Absatz 2 angefügt und wie folgt gefasst:

„Die Polizei darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung in diese nach § 5 eingewilligt hat.“

5. Dem § 17 PolDVG-E wird folgender Satz angefügt:

„§ 34 bleibt unberührt.“

6. In § 30 Absatz 1 Satz 3 PolDVG-E werden die Wörter „Straftaten des § 89c Absatz 1 StGB und“ durch die Wörter „die in § 89c Absatz 1 StGB bezeichneten Straftaten sowie“ ersetzt.

7. § 31 PolDVG-E wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.

8. § 49 PolDVG-E wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten

(1) Die Polizei darf in begründeten Einzelfällen in polizeilichen Dateisystemen gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenauswertung verarbeiten, wenn dies zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist.

(2) Im Rahmen der Verarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Die Einrichtung und wesentliche Änderung einer automatisierten Anwendung nach Absatz 1 erfolgen durch Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung nachzuholen.“

9. § 69 Absatz 3 Satz 1 PolDVG-E wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht automatisiert suchfähig verarbeiteten Daten kann von der Auskunftserteilung abgesehen werden, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand insoweit außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.“

10. In § 75 PolDVG-E werden die Wörter „20 bis 29“ durch die Wörter „19 bis 30 und 49“ ersetzt.

II. Artikel 2 Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) wird wie folgt geändert:

1. § 11a SOG-E Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Zur Verhütung von Straftaten kann einer Person aufgegeben werden, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens sechs Monate zu befristen.“

2. In § 15 Absatz 1 Nummer 3 SOG-E werden in Absatz 1 Nummer 3 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. § 15a Absatz 1 Satz 1 SOG-E wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Nummer 9 wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.

Begründung:

Zu Änderungsantrag I.1.:

Bei der Angabe zu § 31 PoIDVG-E handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, um eine durchgehend einheitliche Schreibweise zu verwenden.

Die Änderung zu der Angabe zu § 49 ist eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. hierzu die Begründung zu I. 8.)

Zu I. 2:

Aufgrund eines Setzungsfehlers ist die Überschrift nicht vom Gesetzestext getrennt dargestellt.

Zu I. 3:

a) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

b) Die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist in § 4 Absatz 1 PoIDVG-E geregelt. Die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung ist dort nicht vorgesehen. Absatz 5 des § 5 läuft mithin ins Leere und ist folglich zu streichen.

Zu I. 4:

Indem die Einwilligung in die Datenverarbeitung als eigener Absatz 2 formuliert wird, soll der nachgeordnete und nur ergänzende Charakter der Einwilligung deutlicher gemacht werden. Die sich aus Erwägungsgrund 35 der DS-RL auch in deren Anwendungsbereich ergebende Zulässigkeit der Einwilligung wird in der Begründung bereits ausgeführt. Mit der Regelung der Einwilligung in einem eigenen Absatz wird allerdings die Bedeutung als ergänzenden Charakter noch deutlicher hervorgehoben.

Zu I. 5:

Der neue Satz 2 stellt aus Gründen der Rechtssicherheit klar, dass die in § 34 PoIDVG-E aufgestellten Grundsätze der Zweckbindung auch hier Geltung beanspruchen. Eine Zweckänderung ist mithin nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 34 PoIDVG-E vorliegen.

Zu I. 6:

Auf Anregung der Sachverständigen soll sprachlich klargestellt werden, dass „Straftaten des § 89c Absatz 1 StGB“ Straftaten sind, die in dessen Absatz 1 bezeichnet bzw. genannt werden. Die dort katalogartig aufgezählten Straftaten sind terroristische Straftaten, wenn diese Straftaten eine der in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 PoIDVG beschriebene Bestimmung aufweisen. Daneben können auch die §§ 89b, 89c, 129 und 310 StGB bei entsprechender Bestimmung eine terroristische Straftat im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 darstellen.

Zu I. 7:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, um eine durchgehend einheitliche Schreibweise zu verwenden.

Zu I. 8:

§ 49 Absatz 1 PolDVG-E setzt mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine hohe Eingriffsschwelle fest. In der Sache ist die automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten im Sinne der Effektivität und Effizienz bzw. der bei präventiv-polizeilichem Handeln vielfach bestehenden zeitlichen Dringlichkeit eine technische Hilfestellung für den im Einzelfall tätigen Polizeibeamten. Sie bildet die Grundlage für die Bewertung und die Prognose, die aber wie schon jetzt durch den Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin auch unter Berücksichtigung der Art und Qualität der Daten vorzunehmen ist.

Die Erörterungen im Innenausschuss haben aber deutlich gemacht, dass die im § 49 PolDVG enthaltene Bezeichnung „Datenanalyse“ im Kontext mit dem Begriff der „Automatisierung“ vor dem Hintergrund der Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung aufgrund der inhaltlichen Interpretationsfähigkeit einen zu breiten Auslegungsspielraum eröffnet. Hier bedarf es durch eine Anpassung von Begriffen der Klarstellung, dass mit dem § 49 nicht die Möglichkeit eröffnet werden soll, einen automatisierten Datenabgleich als polizeiliche Standardmaßnahme in einer unüberschaubaren Anzahl von Fällen durchzuführen und dass sichergestellt werden soll, dass keine Systeme zum Einsatz kommen, die über den Einsatz von intelligenten, möglicherweise selbstlernenden Algorithmen, nicht nur einen Datenabgleich in vorhandenen Systemen vornehmen, sondern hierbei auch selbstständige inhaltliche Bewertungen vornehmen und Maßnahmen vorgeben. Der Datenabgleich soll nicht dazu führen, dass ein Programm Bewertungen vornimmt, die weiterhin einem geschulten Polizeibeamten oder einer geschulten Polizeibeamtin vorbehalten bleiben müssen.

Entsprechend werden im vorgelegten Gesetzentwurf zur Verdeutlichung dieses Zieles Anpassungen vorgenommen, mit denen der Anwendungsbereich präzisiert werden soll.

Die Überschrift für den § 49 wird daher geändert in „Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten“.

Mit dieser Bezeichnung wird verdeutlicht, dass es darum geht, bestimmte Suchkriterien in einem automatisierten Verfahren mit den in den polizeilichen Dateisystemen vorhandenen Daten abzugleichen, um festzustellen, wo es entsprechende Übereinstimmungen gibt. Der automatisierte Abgleich ermöglicht dabei die Suche in grundsätzlich allen vorhandenen polizeilichen Dateisystemen im gesamten Datenbestand. Er führt aber - das soll die geänderte Überschrift verdeutlichen - nicht zu einem automatisiert vorgenommenen bewerteten Ergebnis, sondern zeigt am Ende lediglich Übereinstimmungen zwischen den Suchkriterien und in den polizeilichen Dateisystemen enthaltenen Daten an. Dabei ist es möglich, dass das Programm den polizeilichen Sachbearbeiter oder die polizeiliche Sachbearbeiterin durch eine entsprechende Sortierung, das Aufzeigen von Mehrfachübereinstimmungen, Sachverhaltsübereinstimmungen oder Ortsübereinstimmungen bei der vorzunehmenden Auswertung unterstützt. Die Aus- und Bewertung der Daten obliegt weiterhin ausschließlich dem polizeilichen Sachbearbeiter oder der polizeilichen Sachbearbeiterin, der oder die hierbei auch die Qualität der Daten berücksichtigen muss.

Mit dem Einfügen der Wörter „in begründeten Einzelfällen“ wird darüber hinaus auch noch einmal herausgestellt, dass auch das Instrument des automatisierten Datenabgleiches nicht regelhaft zur Anwendung kommen kann und soll. Auch wenn die Eingriffsschwelle bereits eine restriktive Anwendung bedingt, soll dies noch einmal verdeutlichen, dass es sich hier nicht um eine permanent im Hintergrund laufende Maßnahme handelt.

Dabei begrenzt § 49 Absatz 1 PolDVG-E die Zulässigkeit der automatisierten Datenauswertung auf die Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Eingriffsschwelle für die Anwendung des § 49 ist durch die dort enthaltenen Voraussetzungen mithin bereits ausreichend hoch angelegt. Die Systematik macht deutlich, dass sowohl die Voraussetzung der Leibesgefahr entsprechend gravierende Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit voraussetzt und nicht bereits bei einfachen Körperverletzungsdelikten vorliegt, wie auch die Sachen von bedeutendem Wert nicht schon im Sinne von bedeutenden Sachwerten auszulegen ist, sondern Gefahren für Sachen beschreibt, deren Erhalt für das Gemeinwohl von großer Bedeutung ist. Beispielhaft sind hier wesentliche Infrastruktureinrichtungen aber auch Anlagen von besonderem kulturellem, wissenschaftlichem oder historischem Wert zu nennen.

Schließlich soll aus Gründen der Transparenz in § 75 PolDVG-E auch für diese Maßnahme eine Berichtspflicht eingeführt werden.

Zu I. 9:

Ein Absehen von der Auskunft kommt entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfes nachvollziehbar in Betracht, wenn personenbezogene Daten nicht suchfähig gespeichert sind. Wegen des dann sachnotwendig größeren Verwaltungsaufwandes sind jedenfalls so konkrete Angaben zu machen, die das Auffinden auch ermöglichen. Diese Fallkonstellation, die ein Absehen von der Beauskunftung ermöglichen kann, kommt durch die Hervorhebung im Gesetzeswortlaut, dass es sich um nicht automatisiert suchfähig verarbeitete Daten handeln muss, nunmehr hinreichend deutlich zum Ausdruck. Daneben wird die Entscheidung von der gebundenen Entscheidung nunmehr als „Kann-Vorschrift“ formuliert. Auch Artikel 15 der JI-RL lässt Beschränkungen des Auskunftsrechtes zu, wenn andernfalls die Aufgabenwahrnehmung gefährdet wäre (Artikel 15 lit. a und b des JI-RL).

Zu I. 10.

An der bereits geltenden Berichtspflicht für den Einsatz des automatischen Kennzeichenlesesystems soll festgehalten werden. Die Nichtnennung in § 75 PolDVG bei gleichzeitiger Streichung des bisherigen Absatzes 4 von § 8a PolDVG, der die Berichtspflicht des Senats gegenüber der Bürgerschaft enthält, ist nicht gewollt. Dies ergibt sich auch aus der Begründung des Gesetzentwurfes zur Streichung des Absatzes 4, die gerade auf § 75 PolDVG-E verweist. Dort heißt es, dass die zuvor in Absatz 4 geregelte Berichtspflicht in dem neuen § 75 (Berichtspflicht gegenüber der Bürgerschaft) aufgehe, der nunmehr die Zentralnorm für berichtspflichtige Maßnahmen gegenüber der Bürgerschaft darstelle. Daher sei die Berichtspflicht für den Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen an dieser Stelle zu streichen. Der Regelungsgehalt, insbesondere Art und Umfang der Berichtspflicht blieben unverändert. Tatsächlich enthält § 75 PolDVG-E den Einsatz des automatischen Kennzeichenlesesystems aber nicht. Mit dem Änderungsantrag wird die auch bisher geltende Berichtspflicht wiederaufgenommen und, wie ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf auch gewollt, zentral geregelt.

Daneben sollen als Ergebnis der Sachverständigenanhörung auch Berichtspflichten über die nach § 30 PolDVG-E (elektronische Fußfessel) und nach § 49 PolDVG-E (Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten) angeordneten Maßnahmen neu eingefügt werden.

Zu II. 1.

Die Änderungen zu § 11a SOG-E geht auf die Anregungen eines Sachverständigen zurück. So soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine zeitliche Obergrenze aufgenommen werden.

Auch dem Hinweis zur Aufnahme der Tatbestandsvoraussetzungen des § 12b Abs. 2 Satz 1 SOG bzgl. „zur Verhütung von Straftaten kann ...“ wird gefolgt, denn es ist zutreffend, dass Art. 11 Abs. 1 GG – insbesondere bei längerfristigen Meldeauflagen – betroffen sein kann (vgl. Maunz/Dürig/Durner Rn. 83). So führt etwa die polizeiliche Anordnung, sich mehrmals täglich auf einer bestimmten Polizeiwache zu melden, zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Fortbewegungsmöglichkeiten. Der Adressat bzw. die Adressatin der Maßnahme kann sich von der Dienststelle der Polizei nicht beliebig weit entfernen, sondern muss dafür Sorge tragen, dass sie bzw. er den nächsten Meldetermin nicht versäumt (vgl. BeckOK Grundgesetz Rn. 26). Art. 11 Abs. 2 GG enthält einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Eine Einschränkung der Freizügigkeit kommt daher nur in Betracht, wenn eine der Art. 11 Abs. 2 GG genannten Fallgruppen einschlägig ist. Art. 11 Abs. 2 Var. 5 GG enthält den sog. Kriminalvorbehalt, dem zufolge eine Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit erfolgen darf, um strafbaren Handlungen vorzubeugen. Der Kriminalvorbehalt zielt auf die Vorbeugung von strafbaren Handlungen, also von Straftaten ab.

Im Übrigen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, auch das Tatbestandsmerkmal des § 12b Abs. 2 Satz 1 SOG bzgl. „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird“ zu übernehmen.

Zu II. 2.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu II. 3.:

Es handelt sich um redaktionelle Änderung.